

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2613

Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2613 – zuzustimmen.

14.7.2022

Die Berichterstatterin:

Julia Goll

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs – Drucksache 17/2613 – in seiner 13. Sitzung am 14. Juli 2022.

Allgemeine Aussprache

Die Ministerin der Justiz und für Migration legt dar, sie sei erfreut darüber, dass im Rahmen der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs insgesamt eine große Zustimmung zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wahrzunehmen gewesen sei. Im Grunde sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt, ausgehend von den in den vergangenen zehn Jahren gesammelten vollzuglichen Erfahrungen zahlreiche Anpassungen an praktische Notwendigkeiten vorzunehmen. Die einzelnen Veränderungen seien bereits in der Plenardebatte erörtert worden.

Zum einen gehe es darum, dass Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhielten, im ersten Monat des Vollzugs ein angemessenes Taschengeld zur Verwendung für den Einkauf gewährt werde, falls sie bedürftig seien, damit sie nicht Gefahr liefen, in Abhängigkeit zu geraten und subkulturelle Aktivitäten zu entfalten. Im Grunde gehe es somit um die Sicherheit in den Anstalten. Weiter gehe es um eine ausnahmsweise mögliche gemeinschaftliche Unterbringung von Häftlingen auch ohne deren Zustimmung aufgrund der aktuellen zahlenmäßigen Auslastung, allerdings verbunden mit der Überprüfung auf Entbehrlichkeit dieser Regelung, sobald insbesondere durch den Neubau der JVA in Rottweil zusätzliche Haftplätze entstanden seien.

Ausgegeben: 18.7.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Ferner gehe es um die Teilnahme der Strafvollstreckungsbehörden an behördenübergreifenden Fallkonferenzen sowie Fixierungen als besondere Sicherungsmaßnahmen, und zwar nicht nur zur Abwehr einer akuten Eigengefährdung, sondern auch zur Abwehr akuter Fremdgefährdung. Die Möglichkeiten für die Intervention gegenüber Personen, die unerlaubte Gegenstände in den Anstaltsbereich einbrächten, würden erweitert; beispielsweise müsse unterbunden werden, Gegenstände über Drohnen in Vollzugsanstalten einzubringen. Aufgehoben würden disziplinarische Beschränkungen des Verkehrs von Gefangenen mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalten. Die Regelaltersgrenze von bislang 65 Jahren in § 47 des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs werde an die allgemeinen Regelungen angepasst; dies stehe im Zusammenhang mit gemeinnütziger Arbeit. Es gebe auch Regelungen zur freien Arbeit im laufenden Vollzug, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen abzuwenden, und zur Verlängerung von Langzeitfreistellungen sicherungsverwahrter und sozialtherapeutisch behandelter Strafgefangener zur Entlassvorbereitung.

Nach ihrem Kenntnisstand lägen bislang keine Änderungsanträge zum vorliegenden Gesetzentwurf vor, und sie habe auch die Plenardebatte so in Erinnerung, dass in weiten Teilen Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen signalisiert worden sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU ruft in Erinnerung, dass eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP die Erste Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Anlass genommen habe, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu danken, die mit großem Aufwand redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die rechtlichen Bedingungen im Bund bzw. auch die Geschlechterbezeichnung vorgenommen hätten und dabei jedes Komma und jedes Semikolon geprüft hätten. Diesem Lob wolle er sich ausdrücklich anschließen.

Der Ausschussvorsitzende erklärt, dieses Lob, dem er sich ausdrücklich anschließen werde vom ganzen Haus zum Ausdruck gebracht.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD legt dar, im Zuge der Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs würden in § 2 Absatz 8 die Wörter „die von weiblichen und männlichen Gefangenen“ durch die Wörter „im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Reifegrad, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexueller Identität“ ersetzt. Er bitte um eine Erläuterung insbesondere in Bezug auf das Stichwort „Glauben“. In diesem Zusammenhang interessiere ihn auch, um wie viele Personen es bei einem dritten Geschlecht überhaupt gehe, wegen derer die ganzen Änderungen vorgenommen werden müssten. Denn eigentlich sei klar, dass es nur männlich und weiblich gebe.

Die Ministerin der Justiz und für Migration erklärt, sie versuche, die Frage zu beantworten und dem Bildungsauftrag gerecht zu werden. Die Frage der Geschlechtlichkeit sei durchaus interessant, wenn es beispielsweise um die Unterbringung gehe. Es gebe Menschen, die männliche Geschlechtsmerkmale aufwiesen, sich jedoch im Grunde als Frau empfänden und sich auf den Weg zu einer Geschlechtsumwandlung gemacht hätten. Während dieses Prozesses stelle sich die Frage, ob die betroffene Person im männlichen Vollzug unterzubringen sei oder irgendwann im Frauenvollzug. Damit hingen überwiegend Sicherheitsfragen zusammen. Wenn jemand mit noch männlichen Geschlechtsmerkmalen in einer Frauenvollzugsanstalt untergebracht werde, könne es Schwierigkeiten geben, während eine Person mit weiblichen Geschlechtsmerkmalen, die sich in der Umwandlung befinde, im Männervollzug Gefährdungen ausgesetzt sei. Deshalb spiele das Geschlecht durchaus eine Rolle.

In absoluten Zahlen seien es in der Tat vergleichsweise wenige Menschen, aber insbesondere deshalb, um die Sicherheit der Einzelnen und der Anstalt gerecht zu werden, müsse individuell entschieden werden. Die Frage des Glaubens sei dann relevant, wenn es um die seelsorgerische Betreuung gehe, die jeder in Anspruch nehmen könne.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, nach ihrer Erinnerung sei in der JVA Schwäbisch Gmünd die Möglichkeit geschaffen worden, eine Person des dritten Geschlechts unterzubringen. Die entsprechende Person sei wohl etwas

getrennt untergebracht. Sie wolle wissen, ob es auch die Möglichkeit gebe, eine solche Person in einem Männergefängnis unterzubringen, ohne dass es baulicher Maßnahmen bedürfte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, zum Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen im baden-württembergischen Strafvollzug liege der Antrag Drucksache 17/1685 vor, zu dem das Ministerium der Justiz und für Migration ausführlich Stellung genommen habe und der in der 9. Sitzung des Ausschusses beraten worden sei. Wer sich also weiter über dieses Thema informieren wolle, könne dies gern auch auf Basis dieses Antrags tun.

Die Ministerin der Justiz und für Migration äußert, sie bedanke sich für diesen Hinweis. In Baden-Württemberg gebe es keine Einrichtung speziell für betroffene Personen; denn dafür seien es in absoluten Zahlen zu wenig. Vielmehr werde versucht, solche Personen einzelfallspezifisch unterzubringen und vor Ort für Sicherheit zu sorgen.

Ein Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Migration führt ergänzend aus, das in Rede stehende Thema habe die baden-württembergische Justiz in den vergangenen Jahren zunehmend beschäftigt. Dazu habe es auch im Frühjahr noch eine Landtagsanfrage gegeben. Wie bereits ausgeführt worden sei, werde jeweils im Einzelfall entschieden. Wer eine Weile im Vollzug arbeite, stoße immer wieder auf neuartige Sachverhaltskonstellationen. Deshalb werde im konkreten Fall immer die Expertise der Fachdienste in Anspruch genommen, also psychologischer Dienst, Sozialdienst, aber auch medizinischer Dienst, um für eine adäquate Unterbringung zu sorgen. Es gebe beispielsweise auch den Fall, dass jemand im Männervollzug untergebracht werde, der zwar personenstandsrechtlich schon ein Mann sei, jedoch phänotypisch noch teilweise weiblich sei. Dies sei jedoch eine delikate Situation; dies erfordere auch Sicherheitsvorkehrungen. Beispielsweise müsse die Unterbringung in einem solchen Fall in kleineren Gruppen erfolgen, damit die Akzeptanz möglichst hoch sei. Diese Fragen der Vollzugsgestaltung müssten jedoch sehr sensibel und im Einzelfall angegangen werden.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP wirft unter Bezugnahme darauf, dass der Begriff „phänotypisch“ gefallen sei, ein, für den Geschlechtswechsel sei keine geschlechtsangleichende Operation mehr erforderlich.

Abstimmung

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

15.7.2022

Goll